

Ungarn

sind die Presbyterien die unterste Kirchenbehörde, sie halten auf Zucht und Ordnung in der Gemeinde, besorgen die Einnahme der Kirchensteuer, führen die Aufsicht über geistliche Gebäude und können bei dem Seniorate Beschwerden über Pfarrer und Schullehrer führen.

In

Siebenbürgen

werden die Pfarrer von der Gemeinde aus sechs Candidaten, welche die Kirchenvorsteher vorschlagen, gewählt.

In

Schottland

bilden die Kirchensitzungen die unterste gesetzgebende und Verwaltungsbehörde. Sie bestehen aus dem Pfarrer und 5 bis 12 Aeltesten, deren einer der regierende ist. Der Pfarrer wählt die Aeltesten, hat aber weder mitberathende Stimme noch Veto, doch giebt er bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Der Geschäftskreis der Kirchensitzung umfaßt alle Kirchen- und Schulanangelegenheiten der Gemeinde, Verwaltung des Kirchenvermögens, Armenpflege, Uebung der Kirchenzucht und, jedoch nur an wenigen Orten, Wahl der Geistlichen.

Hiernach folgen die Presbyterien, sie werden aus allen Geistlichen eines Bezirks von ungefähr 12 bis 20 Kirchspielen und aus den abgeordneten Aeltesten jedes Kirchspiels, deren jedes einen sendet, gebildet.

Die Presbyterien sind das, was anderwärts die Bisthümer oder Consistorien sind; ihre Zahl ist 78, die Berechtigung ihrer Glieder ist gleich, selbst bei Gegenständen des Cultus und des Dogmas. Nur die Ordination wird von Geistlichen allein verrichtet.

Sie versammeln sich alle Monate.

Der Moderator wird auf Vorschlag der Geistlichen durch Stimmenmehrheit gewählt und muß ein Geistlicher sein. Sein Amt dauert 6 Monate.

Den Presbyterien als zweiter Instanz liegt ob: die Revision aller Angelegenheiten der Kirchensitzungen, Prüfung und Beaufsichtigung der Candidaten, Anordnung in Sachen der Liturgie und des Cultus, Disciplin über seine eigenen Mitglieder und Uebung der Kirchenzucht, sowie Zulassung, Ordination und Einführung der Geistlichen. —

In

den Niederlanden

hat jede Gemeinde einen Kirchenrath, welcher aus den in ihr angestellten Prädicanten und den von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten besteht und die Aufsicht über den Gottesdienst und die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde führt; auch die Kirchenzucht übt. Bei eintretenden Vacanzen wählt der Kirchenrath den Geistlichen, welche Wahl jedoch der Bestätigung durch die Moderatoren der Classe bedarf. Das Armenwesen wird durch die Diaconen besorgt.

Mehrere Gemeinden bilden einen Ring, mehrere Ringe die Classe. Diese wird durch den Ausschuss der Moderatoren verwaltet, welche aus dem Präses, dem Assessor, dem Scriba, zwei bis vier Predigern und einem Aeltesten besteht. Er versammelt sich jährlich sechs Mal, führt die Aufsicht über die Classe, namentlich über Wahl und Entlassung der Prediger, prüft und ordinirt die Candidaten, entscheidet in erster Instanz Streitigkeiten zwischen den Kirchenräthen, und in zweiter Instanz, wenn an ihn appellirt

wird. Neben diesem Ausschusse besteht aber auch eine Versammlung der ganzen Classe, wozu jede Gemeinde ihren Prediger und einen Aeltesten abordnet, von welchen insbesondere die Revision der Rechnungen erfolgt.

In

Bayern

sind die Presbyterien nur da, wo sie von Gemeinden gewünscht werden.

Sie bestehen aus dem oder dem Geistlichen, drei bis zwölf weltlichen Kirchenältesten, welche von den Gemeinden unter Leitung eines Wahlausschusses gewählt werden. Die Geschäfte sind: die Aufsicht über die innere Verfassung und Ordnung der Kirche in Bezug auf Lehre, Cultus, Leitung des Religionsunterrichts, sittliche Zucht, Amtsführung der Geistlichen und Kirchendiener. Sie vertreten die äußeren Rechte der Kirchengemeinde und ihrer Glieder, verwalten das Kirchenvermögen, sorgen für Erhaltung der Kirche und geistlichen Gebäude, senden die Collecten ein und ordnen die Armenpflege.

Außer diesen

Ulbrichts merkwürdigsten Verfassungen evangelischer Landeskirchen Europas entnommenen Andeutungen findet sich eine weitere Darlegung der Presbyterialverfassungen in

Richters Aufsatz über evangelische Kirchenverfassung, in Rottecks und Welckers Staatslexikon sowie in

desselben Richters Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Seite 139 und Seite 343 flg., 5. Auflage.

Nach Richter l. l. hat die Consistorialverfassung den Gemeinden eine Stellung gegeben, welche der einst von Luther verkündigten Idee wenig entspricht. Sie sind in der Regel auf äußere Beziehungen beschränkt, dagegen die innere Seite hat keine Pflege gefunden und es ist dadurch ein großer Maaß der edelsten Kräfte unbenuzt verloren gegangen. Darum sollte es überall die Aufgabe sein, diese Elemente besser als zeither der Kirche nutz- und dienstbar zu machen.

Inwieweit dieses Ziel vom Entwurfe erreicht worden ist, wird die specielle Prüfung der betreffenden Paragraphen ergeben; nach

§. 20

soll ein Kirchenvorstand errichtet werden und findet gegen den Inhalt dieses Paragraphen die Deputation Nichts zu erinnern.

§. 21.

Der Kirchenvorstand soll bestehen aus:

- 1) dem Pfarrer und beziehentlich aus allen an der Pfarochialkirche angestellten confirmirten Geistlichen.

Daß das kirchliche Element im Kirchenvorstande vertreten sein muß, unterliegt keinem Zweifel; denn will man einen Kirchenvorstand schaffen, so darf darin auch der Pfarrer nicht fehlen, was überall auch in anderen Kirchenordnungen anerkannt worden ist. Allein es heißt den Standpunkt der Kirchengemeindevertretung verrücken, wenn man alle confirmirten Geistlichen zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes mit Stimmrecht erheben will.

Es kann vorkommen, daß dann sechs und vielleicht noch mehr Geistliche als Mitglieder eines Kirchenvorstandes fungiren. Diese könnten aber ein solches Uebergewicht über